



BESCHLUSS

VOM 28. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0608
BESCHLUSS-NR. 2019-214
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.23 **Interpellationen**

BETRIFFT **Interpellation René Truninger, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend Sozialhilfebetrügerin, die der Ausweisung entgeht; Beantwortung des Vorstosses; Verabschiedung zu Handen des Grossen Gemeinderates**

VORSTOSS

Gemeinderat René Truninger, SVP, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 19. Juli 2019 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr. 2019/041):

INTERPELLATION BETREFFEND «SOZIALHILFEBETRÜGERIN, DIE DER AUSWEISUNG ENTGEHT»

Leider ist die Abteilung Gesellschaft, Sozialhilfe von Illnau-Effretikon schon wieder negativ in die Schlagzeilen geraten: «Züriost» schreibt am 16. Juli 2019:

«Sozialhilfebetrügerin entgeht dank guter Integration einer Landesverweisung.»

Gemäss Zeitungsbericht und Urteil zeigt sich folgender Sachverhalt:

- Die verurteilte Sozialhilfebetrügerin italienischer Herkunft bezieht seit Januar 2015 Sozialhilfe in Illnau-Effretikon.
- Im Mai 2017 und im Juni 2018 stellte die Frau jeweils einen schriftlichen Antrag auf Weiterführung der Sozialleistungen und hat dabei Falschangaben zur Arbeitstätigkeit gemacht, die Sozialbehörde wissentlich zweimal angelogen und auf diese Weise den Steuerzahler geschädigt.

Obwohl das Gesetz für Sozialhilfebetrüger eine obligatorische Landesverweisung vorschreibt, «übergeht» die Bezirksrichterin Yvonne Mauz (SP) die Verfassung und sah von einem Landesverweis ab, indem sie an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung die verurteilte Sozialhilfebetrügerin aus Illnau-Effretikon als Härtefall einstuft. Zur Begründung führt die SP-Richterin aus, dass die Frau mit ihrer Tochter zu ihrem Heimatland «keinerlei Beziehung» haben würden und es fatal wäre, die beiden aus der Schweiz «herauszureissen».

Dabei lässt sie ausser Acht, dass Millionen von Menschen mit ihren Familien in fremde Länder auswandern und sich in einer ungewohnten Umgebung neu orientieren müssen.

Was aufhorchen lässt, ist die Aussage des Pflichtverteidigers, welche offenbar von der Richterin ebenfalls berücksichtigt wurde:

«Die Lüge in Bezug auf die Erwerbssituation hätte das Sozialamt der Gemeinde Illnau-Effretikon mit einem Minimum an Aufmerksamkeit erkennen können!»



BESCHLUSS

VOM 28. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0608

BESCHLUSS-NR. 2019-214

Um Licht ins Dunkel dieses Sozialhilfebetrugs zu bringen und um weitere Betrugsfälle in der Abteilung Sozialhilfe zu verhindern, bitte ich um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt die Aussage des Pflichtverteidigers, dass die Stadt Illnau-Effretikon mit einem Minimum an Aufmerksamkeit die Falschangaben hätte entlarven können? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie und in welchen zeitlichen Abständen werden Sozialhilfeempfänger bezüglich Schwarzarbeit und generell überprüft? Wird überprüft, ob die Sozialhilfeempfänger und Ergänzungsleistungsbezüger tatsächlich hier leben?
3. Eine generelle Amnestie zugunsten Sozialhilfebezügern im Kanton Genf hat Ende 2016 zutage befördert, dass Ausländer vor allem durch Verschweigen von teils erheblichem Vermögen (insb. Liegenschaften) im Ausland oder Renten- und Ertragseinkommen im Ausland das Sozialamt Genf erheblich geschädigt haben. Wie klärt das Sozialamt Illnau-Effretikon ab, ob die Sozialleistungsbezüger mit Migrationshintergrund Vermögen und Einkommen im Ausland verschweigen?

Ein Zweipersonen-Haushalt erhält im Kanton Zürich pro Monat Leistungen in Höhe von rund Fr. 3'600.-, netto und steuerfrei. Darin sind Fr. 1'509.- Bargeld, eine Wohnung für rund Fr. 1'300.-, alle Sozialversicherungsbeiträge, sowie situationsbedingte Leistungen wie Zahnarztrechnungen, Krippenkosten, ÖV-Billette, Ausbildung etc. enthalten. Über viereinhalb Jahre hinweg hätte sich ein Betrag von knapp Fr. 200'000.- angesammelt.

4. Wieviel Sozialhilfe hat die Frau seit Januar 2015 erhalten? Wie lange war sie arbeitstätig und hat sie ihre angemeldete Erwerbstätigkeit von sich aus richtiggestellt und dem Sozialamt offengelegt? War sie kooperativ, als sie aufgefliegen ist?
5. War ihr Arbeitsverhältnis, das sie trügerisch der Sozialbehörde verschwiegen hat, illegal? Wurden die Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet?
6. Wie hoch ist der Deliktbetrag und wieviel erhält die Stadt Illnau-Effretikon zurück?
7. Bezieht die verurteilte Sozialhilfebetrügerin momentan immer noch Sozialhilfe? Ist auf absehbare Zeit eine Ablösung von der Sozialhilfe möglich, obwohl die Sozialhilfebetrügerin ein weiteres Kind erwartet, das mutmasslich ebenfalls von Sozialhilfe leben wird und die Sozialhilfeleistungen dann für einen Dreipersonen-Haushalt rund Fr. 4'300.- netto und steuerfrei betragen?
8. Hat der Steuerzahler gewisse von der Betrügerin verursachte Schäden wie Prozesskosten etc. zu tragen?
9. Was unternimmt die Abteilung Gesellschaft, Soziales konkret, damit zukünftig solche Betrugsfälle schneller erkannt und damit verhindert werden?

URHEBER: Gemeinderat René Truninger, SVP

MITUNTERZEICHNENDE: Gemeinderat Daniel Huber, SVP
Gemeinderat Roland Wettstein, SVP

EINGANG RATSBÜRO: 19.07.2019

BEGRÜNDUNG IM RAT: 05.09.2019

FRIST: 05.12.2019



BESCHLUSS

VOM 28. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0608

BESCHLUSS-NR. 2019-214

DIE SOZIALBEHÖRDE UND DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON ANTWORTEN WIE FOLGT:

VORBEMERKUNG

Die Sozialbehörde und der Stadtrat sind über die einleitende Bemerkung des Interpellanten, wonach «die Abteilung Gesellschaft, Sozialhilfe, von Illnau-Effretikon schon wieder negativ in die Schlagzeilen geraten ist» erstaunt. Diese negative Aussage über die Abteilung Gesellschaft und die Sozialhilfe entspricht nicht den Tatsachen und hat keine Grundlage.

Nach Ansicht der Sozialbehörde und des Stadtrates ist das Gegenteil der Fall. Illnau-Effretikon verfügt über eine konstant gut funktionierende Sozialhilfe, welche nach «good practice» Grundsätzen ihre Leistungen erbringt und deshalb zurecht bei anderen Gemeinden und in Fachkreisen über einen sehr guten Ruf verfügt.

ZUR FRAGE 1:

Stimmt die Aussage des Pflichtverteidigers, dass die Stadt Illnau-Effretikon mit einem Minimum an Aufmerksamkeit die Falschangaben hätte entlarven können? Wenn nein, warum nicht?

Die Aussage des Pflichtverteidigers, wonach die Stadt mit einem Minimum an Aufmerksamkeit die Falschangaben hätte entlarven können, sind Ausdruck der Verteidigungsstrategie des Verteidigers. Sie können nach Ansicht von Sozialbehörde und Stadtrat nicht als Hinweis gedeutet werden, dass die Stadt den Sachverhalt unsorgfältig abgeklärt hat.

Bei Gerichtsverhandlungen betreffend missbräuchlichem Sozialhilfebezug ist es die normale Strategie der Angeklagten und der Verteidiger, dem geschädigten Gemeinwesen ein Versagen bei den Kontrollmassnahmen vorzuhalten. Der Spiess wird umgedreht und eine Mitschuld für den Betrug durch das Gemeinwesen wird herbeigeredet. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Hätte die Stadt den vorliegenden Betrug «mit einem Minimum an Aufmerksamkeit die Falschangaben entlarven können», wäre die Frau vom Gericht nicht für Sozialhilfemissbrauch schuldig gesprochen worden.

Die Frau hat wiederholt mündliche und schriftliche Falschaussagen gemacht und die Stadt damit in die Irre geführt. Im vorliegenden Fall wurde der Betrug aufgrund einer gründlich durchgeführten Fallrevision aufgedeckt. Nach Ansicht der Sozialbehörde und des Stadtrates ist die Aufdeckung dieses Falles vielmehr als Indiz zu deuten, dass die Kontrollmechanismen der Stadt angemessen sind und funktionieren.

ZUR FRAGE 2:

Wie und in welchen zeitlichen Abständen werden Sozialhilfeempfänger bezüglich Schwarzarbeit und generell überprüft? Wird überprüft, ob die Sozialhilfeempfänger und Ergänzungsleistungsbezüger tatsächlich hier leben?

Die wesentlichsten Kontrollmassnahmen bei Sozialhilfeempfängern bezüglich Schwarzarbeit, Wohnsitz in Illnau-Effretikon und generell sind:

- Sozialhilfeempfänger müssen anhand der Antragsformulare detaillierte Angaben zu ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Situation machen.
- Die im Antragsformular gemachten Angaben müssen mit zusätzlichen, umfangreichen Unterlagen dokumentiert werden.
- Die Unterlagen werden eingehend und kritisch geprüft.



BESCHLUSS

VOM 28. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0608

BESCHLUSS-NR. 2019-214

- Besonders genau werden die Finanzunterlagen (Bankkontoauszüge, Lohn- und Versicherungsabrechnungen, Kreditkartenabrechnungen, Steuererklärungen, Betreibungsregistrauszug usw.) geprüft. Erfahrungsgemäss ergeben diese die stärksten Hinweise auf mögliche Unstimmigkeiten oder auf längere Auslandsaufenthalte.
- Unklarheiten oder Ungereimtheiten werden angesprochen und zusätzliche Unterlagen oder Erklärungen werden eingefordert und kritisch gesichtet.
- Die Sozialhilfeempfänger werden eingehend über ihre Rechte und Pflichten mündlich und schriftlich informiert.
- Im Besonderen werden sie schriftlich und mündlich immer wieder daran erinnert, dass sie jede Änderung ihrer persönlichen und finanziellen Situation zu melden haben.
- Von den Sozialhilfeempfängern wird mit der Festsetzung von konkreten Zielen erwartet, dass sie sich aktiv um eine Verbesserung ihrer (Erwerbs-)Situation bemühen.
- Die Sozialhilfeempfänger werden in adäquate Arbeitsintegrations- und Beschäftigungsmassnahmen zugewiesen. Die Weigerung zur Teilnahme an solchen Massnahmen führt zu Teil- oder Totaleinstellungen der Sozialhilfe.
- Die Sozialhilfeempfänger werden eng und aktiv begleitet. Die meisten Sozialhilfeempfänger haben monatliche Termine bei der städtischen Sozialhilfe wahrzunehmen. Unentschuldigtes nicht Erscheinen bei Terminen führt rasch zur Sistierung der Leistung. Da die Sozialhilfe eine Bedarfsleistung ist, wird der Anspruch monatlich überprüft.
- Unstimmigkeiten, Unregelmässigkeiten oder ungute Gefühle werden ernst genommen.
- In komplexen Situationen werden externe Experten (Firma SoWatch, Rechtsanwälte) beigezogen, welche im Auftrag der Sozialbehörde zum Beispiel Hausbesuche, Internetrecherchen, Umfeldrecherchen, rechtliche Abklärungen usw. tätigen.
- Die vertieften Fallrevisionen und ein internes Fallcontrolling werden jährlich vorgenommen. Die Sozialhilfeempfänger haben dafür das komplette Antragsformular vollständig zu beantworten und umfangreiche Dokumente einzureichen. Der Bereich Sozialhilfe holt seinerseits ergänzende Unterlagen direkt bei Drittpartnern ein (AHV Beitragsauszug, Anfrage Strassenverkehrsamt betreffend Autobesitz, Betreibungsregistrauszug, Anfragen bei Steuerämtern für Prüfung Verwandtenunterstützung). Diese Unterlagen werden auch zum Zeitpunkt der Antragsstellung eingeholt.

Sozialhilfeempfänger sind gemäss den aufgelisteten Massnahmen und Arbeitsschritten engmaschig begleitet und kontrolliert. Alle Auslandsaufenthalte müssen gemeldet werden. Sozialhilfeempfänger haben gemäss der Praxis der Sozialbehörde Anspruch auf Auslandsaufenthalte von maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr. Allfällige ungemeldete Auslandsaufenthalte fallen schnell auf, werden nicht toleriert und führen zu Leistungskürzungen.

Für Ergänzungsleistungsbezüger gelten in Bezug auf Auslandsaufenthalte die Weisungen über die Ergänzungsleistungen (WEL) des Bundes. Auswirkungen (Einstellung) auf den Leistungsanspruch haben Auslandsaufenthalte, wenn sich ein Bezüger mehr als drei Monate am Stück im Ausland aufhält oder sich eine Person im selben Kalenderjahr mehr als sechs Monate im Ausland aufhält.

Bei Ergänzungsleistungsbezüger besteht ebenfalls eine Meldepflicht für jeden Auslandsaufenthalt. Auf diese Pflicht wird im Antragsformular und auf jeder Leistungsverfügung hingewiesen. Die Bank- und Finanzunterlagen der Bezüger werden gründlich auf Auslandsaufenthalte hin analysiert. Bei Verdachtsmomenten werden die Bezüger eingehend befragt, spontan zu Terminen eingeladen und weitere Unterlagen werden eingefordert (Auflistung der Auslandsaufenthalte, Kontrolle der Pass- und Reisedokumente, Person muss sich regelmässig am Schalter der Zusatzleistungen melden).



BESCHLUSS

VOM 28. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0608

BESCHLUSS-NR. 2019-214

ZUR FRAGE 3:

Eine generelle Amnestie zugunsten Sozialhilfebezügern im Kanton Genf hat Ende 2016 zutage befördert, dass Ausländer vor allem durch Verschweigen von teils erheblichem Vermögen (insbesondere Liegenschaften) im Ausland oder Renten- und Ertragseinkommen im Ausland das Sozialamt Genf erheblich geschädigt haben. Wie klärt das Sozialamt Illnau-Effretikon ab, ob die Sozialleistungsbezügler mit Migrationshintergrund Vermögen und Einkommen im Ausland verschweigen?

Im Grundsatz werden die Abklärungen gemäss der Antwort zur Frage 2 durchgeführt. Die Frage nach Vermögen und Einkommen im Ausland wird im Antragsformular explizit und separat gestellt und muss von jedem Antragssteller schriftlich und mündlich beantwortet werden. Die Unterlagen werden im 4-Augen-Prinzip geprüft und bei Unklarheiten werden ergänzende Fragen gestellt. Bei Hinweisen (viele Auslandsaufenthalte, viele Finanztransaktionen im Ausland, langjährige Tätigkeiten im Ausland, generelle Unstimmigkeiten) werden vertiefte Abklärungen, allenfalls unter Beizug der Firma SoWatch oder von Rechtsanwälten getätigt.

ZUR FRAGE 4:

Wieviel Sozialhilfe hat die Frau seit Januar 2015 erhalten? Wie lange war sie arbeitstätig und hat sie ihre angemeldete Erwerbstätigkeit von sich aus richtiggestellt und dem Sozialamt offengelegt? War sie kooperativ, als sie aufgefliegen ist?

Die Fragen 4 – 7 zielen auf die Situation der konkreten Person, welche missbräuchlich Sozialhilfe bezogen hat. Die erfragten Informationen sind im Sinne von § 3 Abs. 4. lit. a Ziff. 3 und 4 IDG (Gesetz über die Information und Datenschutz) besondere Personendaten und daher schutzwürdig. Sozialbehörde und Stadtrat fehlen somit eine Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe dieser Informationen. Die Fragen können nicht beantwortet werden.

ZUR FRAGE 5:

War ihr Arbeitsverhältnis, das sie trügerisch der Sozialbehörde verschwiegen hat, illegal? Wurden die Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet?

-

ZUR FRAGE 6:

Wie hoch ist der Deliktbetrag und wieviel erhält die Stadt Illnau-Effretikon zurück?

-

ZUR FRAGE 7:

Bezieht die verurteilte Sozialhilfebetrügerin momentan immer noch Sozialhilfe? Ist auf absehbare Zeit eine Ablösung von der Sozialhilfe möglich, obwohl die Sozialhilfebetrügerin ein weiteres Kind erwartet, das mutmasslich ebenfalls von Sozialhilfe leben wird und die Sozialhilfeleistungen dann für einen Dreipersonen-Haushalt rund Fr. 4'300.- netto und steuerfrei betragen?

-



BESCHLUSS

VOM 28. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0608

BESCHLUSS-NR. 2019-214

ZUR FRAGE 8:

Hat der Steuerzahler gewisse von der Betrügerin verursachte Schäden wie Prozesskosten etc. zu tragen?

Nein, die Stadt Illnau-Effretikon hat im Zusammenhang mit diesem Missbrauchsfall keine Prozesskosten zu tragen.

ZUR FRAGE 9:

Was unternimmt die Abteilung Gesellschaft, Soziales konkret, damit zukünftig solche Betrugsfälle schneller erkannt und damit verhindert werden?

Die Kontrollmassnahmen in der Sozialhilfe sind in den letzten Jahren schweizweit ausgebaut und verfeinert worden. Dies gilt auch für die Praxis der Sozialhilfe in Illnau-Effretikon. Ohne eine bewusste Irreführung der Mitarbeitenden und der Behörde ist ein missbräuchlicher Leistungsbezug nicht möglich.

Trotz der rigiden Kontrollmassnahmen lassen sich Missbräuche der Sozialhilfe nicht ganz vermeiden. Es fehlen verlässliche Zahlen zum Thema Missbrauch von staatlichen Leistungen oder Versicherungsbetrug. Klar ist, dass Missbrauch in allen Systemen der sozialen Sicherheit vorkommt und sich nie ganz verhindern lässt.

Die Sozialbehörde Illnau-Effretikon deckt im Schnitt 5 – 7 Missbrauchsfälle pro Jahr auf und bringt diese zur Anzeige. Die Sozialbehörde und der Bereich Sozialhilfe der Stadtverwaltung analysieren die einzelnen Fälle genau und prüfen, ob Anpassungen bei den Kontrollmassnahmen angezeigt sind. In diesem Sinne wird das System der Missbrauchsprävention und Missbrauchsbekämpfung in Illnau-Effretikon ständig evaluiert und nach Möglichkeit verbessert.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS GESELLSCHAFT

BESCHLIESST:

1. Die vorstehende Antwort wird zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
2. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Samuel Wüst, Stadtrat Ressort Gesellschaft, bezeichnet.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
 - b. Abteilung Gesellschaft

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 03.12.2019